



DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (DSB) BENENNUNG EINER ODER EINES DSB

Hilfestellungen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Verantwortliche) der Architektenkammer Niedersachsen, der Handwerkskammern in Niedersachsen, der Ingenieurkammer Niedersachsen sowie der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen

(Juni 2021)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) von den Verantwortlichen im Geltungsbereich dieser Verordnung als **unmittelbar geltendes Recht** anzuwenden. Nach [Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO](#) hat der Verantwortliche jeder öffentlichen Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) eine oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu benennen.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (öbvS) sind grundsätzlich keine öffentliche Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 NDSG, denn Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs agieren nur dann als öffentliche Stelle, sofern ihnen durch einen gesetzlichen oder auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Beleihungsakt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen worden sind (zum Beispiel öffentlich bestellte Vermessungsingenieure).

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bestellung von Personen nach § 36 der Gewerbeordnung zum öbvS durch die oben genannten Bestellungskörperschaften keine Beleihung im oben genannten Sinne ist, sondern vielmehr die öffentlich-rechtliche Zu- beziehungsweise Anerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation.

Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse findet durch die Bestellung zum öbvS nicht statt.

Die öbvS sind damit den nicht-öffentlichen Stellen zuzuordnen. Für öbvS mit Sitz in Niedersachsen kann sich aus Artikel 37 Buchstabe b oder Buchstabe c DS-GVO sowie aus § 38 Absatz 1 BDSG eine Benennungspflicht ergeben. Ob diese Pflicht besteht, bedarf der Prüfung im Einzelfall durch den Verantwortlichen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Weitere Hinweise und Informationen zum Thema „DSB“ finden Sie hier:

- Zu den hier maßgeblichen [gesetzlichen Grundlagen](#),
- [zur Benennung der oder des DSB](#),
- zur Meldung an die Aufsichtsbehörde sowie zum [Meldeformular](#),
- [zum Muster für eine Benennungsverfügung](#),
- [zur Stellung und zu den Aufgaben einer oder eines DSB](#),
- [zu den FAQ zum Thema „Datenschutzbeauftragte in Unternehmen“](#)
- [zum Kurzpapier Nummer 12 „Datenschutzbeauftragter“](#) der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder Datenschutzkonferenz.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon 0511 120-4500

Fax 0511 120-4599

E-Mail an poststelle@fd.niedersachsen.de schreiben